

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Biberach

Es ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung**

**bezüglich der Sperrzeitverkürzung und Außenabgabe von alkoholischen Getränken  
(Corona Sperrstunde):**

1. Die Allgemeinverfügung zur Sperrzeitverkürzung und Außenabgabe von alkoholischen Getränken (Corona Sperrstunde) vom 30. Oktober 2020 des Landratsamtes Biberach – Gesundheitsamt - wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

### **Begründung**

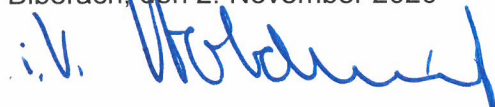
Am 28. Oktober 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Umsetzung von bundesweit einheitlichen und zeitlich befristeten Maßnahmen beschlossen. Diese Maßnahmen werden in Baden-Württemberg durch die Sechste Änderungsverordnung der Corona-Verordnung in einem neu geschaffenen § 1a (Sonderparagraph) umgesetzt. Somit werden mit der Geltungsdauer vom 2. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020 durch spezifische landesweite Regelungen die physischen Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduziert. Durch diese Änderungsverordnung wird die oben genannte Allgemeinverfügung des Landratsamtes Biberach vom 30. Oktober 2020 durch höherrangiges Recht ersetzt. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es daher geboten, diese Allgemeinverfügung aufzuheben.

### **Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu stellen.

Biberach, den 2. November 2020



Dr. Heiko Schmid  
Landrat

Dieses Dokument wurde am 2. November 2020 auf der Webseite des Landkreises Biberach <https://www.biberach.de/> bereitgestellt.